

Sitzung vom 23. März 2016

267. Anfrage (Unvereinbarkeiten für Kantonsräte)

Die Kantonsräte Alex Gantner, Maur, Thomas Vogel, Illnau-Effretikon, und Christian Müller, Steinmaur, haben am 14. Dezember 2015 folgende Anfrage eingereicht:

Im Rahmen einer modernen und für die Bevölkerung vertrauenserweckenden Corporate Governance und zur Stärkung des Milizprinzips sind Anpassungen bzw. Einschränkungen betreffend Doppel- und Mehrfachmandate von den Mitgliedern des Kantonsrats prüfungswert. Wegweisend regelt das Gesetz über die Zürcher Kantonalbank in Paragraph 14, Absatz 3, wer nicht dem vom Kantonsrat gewählten Bankrat und Bankpräsidium angehören darf. Dieses Unvereinbarkeitsregime für die Mitglieder des Kantonsrates könnte auf weitere Ämter bzw. Positionen aller Institutionen, juristischen Personen und Gremien ausgeweitet werden, für die der Kantonsrat bzw. der Regierungsrat abschliessend als entsprechendes Wahlgremium zuständig ist.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie schätzt der Regierungsrat die Vereinbarkeit bzw. Unvereinbarkeit mit Ämtern und Positionen (Verwaltungsrat, Aufsichtsrat, andere) für Mitglieder des Kantonsrates generell ein? Gibt es Handlungsbedarf, um mögliche Interessenskonflikte (trotz formaler Ausstandspflicht) zu beheben?
2. Welche Ämter und Positionen sind heute für Mitglieder des Kantonsrates unvereinbar (mit der Bitte um eine tabellarische Aufstellung unter Angabe des Amtes / der Position und der entsprechenden Rechtsgrundlage)?
3. Für welche Ämter und Positionen ist der Kantonsrat als abschliessendes Wahlgremium zuständig (mit der Bitte um eine tabellarische Aufstellung unter Angabe des Amtes / der Position und der entsprechende Rechtsgrundlage)?
4. Welche Kantonsrätinnen und Kantonsräte bekleideten bzw. bekleiden ein Amt / eine Position wie unter Frage 3 aufgeführt im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2010 und heute (mit der Bitte um eine tabellarische Aufstellung unter Angabe des Namens und der Parteizugehörigkeit des Kantonsratsmitglieds, des Beginns und des Endes des Mandates)?

5. Für welche Ämter und Positionen ist der Regierungsrat als abschliessendes Wahlgremium zuständig (mit der Bitte um eine tabellarische Aufstellung unter Angabe des Amtes / der Position und der entsprechende Rechtsgrundlage)?
6. Welche Kantonsrätinnen und Kantonsräte bekleideten bzw. bekleiden ein Amt / eine Position wie unter Frage 5 aufgeführt im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2010 und heute? (mit der Bitte um eine tabellarische Aufstellung unter Angabe des Namens und der Parteizugehörigkeit des Kantonsratsmitglieds, des Beginns und des Endes des Mandates)

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Alex Gantner, Maur, Thomas Vogel, Illnau-Effretikon, und Christian Müller, Steinmaur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

a) Die Behördenorganisation richtet sich im Kanton Zürich nach dem Grundsatz der organisatorischen Gewaltenteilung, wonach die rechtsetzende, die vollziehende und die rechtsprechende Gewalt voneinander getrennt sind (Art. 50 Abs. 1, Art. 60 und Art. 73 Kantonsverfassung, KV; LS 101). Zur organisatorischen Gewaltenteilung tritt die personelle Gewaltenteilung hinzu, die verhindert, dass dieselben Personen gleichzeitig mehreren Staatsorganen derselben Ebene angehören. Diese Zielsetzung wird mit den Unvereinbarkeitsbestimmungen erreicht. Darüber hinaus können mit Unvereinbarkeitsbestimmungen auch andere Ziele als die personelle Gewaltenteilung verfolgt werden, indem z. B. sichergestellt wird, dass keine Tätigkeiten ausgeübt werden dürfen, welche die Erfüllung der Amtspflichten beeinträchtigen (Haller, in: Häner/Rüssli/Schwarzenbach [Hrsg.], Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Zürich 2007, Art. 42 N. 1 ff.).

Im Kanton Zürich finden sich die Regeln zur personellen Unvereinbarkeit im Wesentlichen in der Kantonsverfassung und im Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR; LS 161). Nach Art. 42 KV dürfen Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates, der obersten kantonalen Gerichte und der kantonalen Ombudsstelle nicht gleichzeitig einer anderen dieser Behörden angehören. Nach §§ 25 ff. GPR gilt der Grundsatz, dass Mitglieder einer Behörde nicht einer anderen Behörde der gleichen Stufe angehören dürfen. Ferner dürfe sie nicht Mitglied einer Behörde sein, der sie durch Anstellungs-, Aufsichts- oder Rechtsmit-

telbefugnisse über- oder untergeordnet sind. Unvereinbarkeitsgründe bilden schliesslich Verwandtschaft und eheliche oder eheähnliche Gemeinschaft.

Neben diesen allgemeinen Unvereinbarkeitsregeln sehen Verfassung und Gesetz Ausstandspflichten für Kantonsratsmitglieder vor, wenn Geschäfte behandelt werden, die sie unmittelbar betreffen. Ausnahmen bestehen für die Rechtsetzung im Parlament, bei Wahlen sowie bei der Behandlung des Budgets (Art. 42 KV und § 8a Kantonsratsgesetz, KRG; LS 171.1).

Zur politischen Einflussnahme bzw. zur Klärung der Unvereinbarkeiten bei der Wahrnehmung der Interessen und Rollen des Staates in der Steuerung und Führung der sogenannten strategischen Beteiligungen, vorab der verselbstständigten Organisationen zur ausgelagerten Erfüllung öffentlicher Aufgaben, hat der Regierungsrat im Januar 2014 die Richtlinien zur Public Corporate Governance erlassen (RRB Nr. 122/2014). Danach könnte für ein Mitglied des Kantonsrates die Einsitznahme im obersten Führungsorgan einer Beteiligung (z. B. Verwaltung- oder Aufsichtsrat) zu einem Rollen- und Interessenkonflikt führen. Es müsste im Rahmen der Oberaufsicht des Kantonsrates die Aufsicht des Regierungsrates über die Beteiligung beurteilen, deren Führungsorgan es selbst angehört. Ein Konflikt zwischen den Eigentümerinteressen des Kantons und den besonderen Interessen als Mitglied des Führungsorgans der Beteiligung kann zudem auch in anderen Belangen auftreten, beispielsweise bei der Festlegung finanzieller Beiträge an die Beteiligungen im Rahmen der Budgetierung oder bei der Abnahme der Rechenschaft darüber (dazu weiterführend die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 333/2015 betreffend Unvereinbarkeiten für Regierungsräte).

b) Die bestehenden Regelungen zur Unvereinbarkeit bzw. zur Ausstandspflicht für Mitglieder des Kantonsrates sind grundsätzlich gut und sachgerecht. Es werden unerwünschte personelle Verflechtungen verhindert und gleichzeitig bleibt das Milizsystem des Kantonsrates gewährleistet.

Klärungsbedarf besteht hingegen hinsichtlich der Unvereinbarkeit des Amtes als Kantonsrätin bzw. Kantonsrat und dem Amt als (nebenamtliche) Handelsrichterin bzw. (nebenamtlicher) Handelsrichter. Diesbezüglich sind die Regelungen in der Kantonsverfassung und im Gesetz über die politischen Rechte unklar. In einem konkreten Fall musste der Regierungsrat deshalb gestützt auf eine Auslegung verschiedener Gesetzesbestimmungen entscheiden, dass auch in diesen Fällen die Unvereinbarkeit zu bejahen ist (vgl. RRB Nr. 791/2015). Die Frage, welche Art von Richtertätigkeit (insbesondere auch nebenamtliche Mitglieder und

Ersatzrichterinnen und -richter) mit dem Amt als Kantonsrätin oder Kantonsrat unvereinbar sein soll, überprüft der Regierungsrat noch in dieser Legislatur im Rahmen einer Revision des Gesetzes über die politischen Rechte.

Die in der Anfrage erwähnte, verhältnismässig weitreichende Unvereinbarkeitsregelung im Kantonalbankgesetz (LS 951.1) ist vor dem Hintergrund des Bankengesetzes (BankG, SR 952.0) und des branchenspezifischen Aufsichts- und Regulationsregimes der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht zu sehen.

Zu Frage 2:

Für die Mitglieder des Kantonsrates sind folgende Ämter unvereinbar:

- Mitglied des Regierungsrates (Art. 42 KV),
- Staatsschreiberin oder Staatsschreiber (§ 25 Abs. 1 GPR),
- voll- oder teilamtliches Mitglied eines obersten kantonalen Gerichts und nebenamtliches Mitglied des Handelsgerichts (Art. 42 und 74 KV, § 25 Abs. 2 lit. a GPR, RRB Nr. 791/2015),
- Mitglied der Oberstaatsanwaltschaft oder der Oberjugendanwaltschaft (§ 25 Abs. 2 lit. a GPR),
- Ombudperson und deren Stellvertretung (Art. 42 KV, § 25 Abs. 2 lit. c und Abs. 3 GPR),
- Ämter und Positionen, die im Verhältnis zum Kantonsrat in einem unmittelbaren Anstellungs- oder Aufsichtsverhältnis stehen (§ 26 GPR), wie insbesondere
 - Generalsekretärin und Generalsekretär, Amtsleiterin und Amtsleiter und weitere Angestellte, die der unmittelbaren Aufsicht einer Direktionsvorsteherin oder eines Direktionsvorstehers unterstehen,
 - Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter,
 - Leiterin oder Leiter der Finanzkontrolle,
- Schreiberin oder Schreiber aller Organe, mit denen eine Unvereinbarkeit besteht (§ 29 GPR),
- Bankrat und Bankpräsidium der ZKB (§ 14 Abs. 3 Ziff. 1 Kantonalbankgesetz)

Zu Fragen 3 und 4:

Amt/Position	Rechtsgrundlage
Organe des Kantonsrates (Geschäftsleitung, Sach- und Aufsichtskommissionen usw.)	Art. 58 KV
Mitglieder und Ersatzmitglieder der für das gesamte Kantonsgebiet zuständigen Gerichte (Obergericht, Verwaltungsgericht, Sozialversicherungsgericht, Handelsgericht)	Art. 75 KV
Ombudsperson	Art. 81 KV
Leitung der Finanzkontrolle	Art. 129 KV
Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter	§ 30 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.4)
Mitglieder Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten	§ 39 Gesetz über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer; LS 212.81)
Mitglieder des Bildungsrates	§ 22 Bildungsgesetz (BIG; LS 410.1)
Präsidentin oder Präsident sowie Mitglieder und Ersatzmitglieder des Steuerrekursgerichts	§ 113 Abs. 2 Steuergesetz (StG; LS 631.1)
Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten sowie Mitglieder und Ersatzmitglieder des Baurekursgerichts	§ 334 Planungs- und Baugesetz (PBG; LS 700.1)
Mitglieder des Verwaltungsrates der EKZ	§ 10 Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ-Gesetz; LS 732.1)
Spitalrat Universitätsspital (Genehmigung von Wahl durch RR)	§ 8 und § 9 Ziff. 6 Gesetz über das Universitätsspital Zürich (USZG; LS 813.15)
Spitalrat Kantonsspital Winterthur (Genehmigung von Wahl durch RR)	§ 7 Ziff. 4 und § 8 Ziff. 6 Gesetz über das Kantonsspital Winterthur (KSWG; LS 813.16)
Aufsichtsrat Sozialversicherungsanstalt	§ 4 Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG; LS 831.1)
Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums der ZKB	§ 11 Kantonalbankgesetz (LS 951.1)

Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass sich die Fragen 3 und 4 an den Kantonsrat richten und deshalb kann sie der Regierungsrat nicht umfassend beantworten. Es handelt sich beim Gegenstand der Fragen nicht um eine «Angelegenheit der staatlichen Verwaltung» im Sinne von § 30 Abs. 1 KRG.

Zu Frage 5:

Institution	Position	Rechtsgrundlage
Kantonale Verwaltung	Angestellte ab Lohnklasse 24, die einem Mitglied des Regierungsrates oder der Staatsschreiberin bzw. dem Staatsschreiber direkt unterstellt sind	§ 12 Abs. 2 Satz 1 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (LS 177.111)
Konferenz der Kantonsregierungen, Politische Kommissionen, Politische Delegation in nationale und internationale Gremien und Arbeitsgruppen	verschiedene	Art. 71 Abs. 1 lit. c KV, § 7 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (OG RR; LS 172.1), § 55 Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR; LS 172.11)
Metropolitankonferenz Zürich	Mitglied	Art. 69 Abs. 2, Art. 71 Abs. 1 lit. c, Art. 90 Abs. 2 und Art. 95 Abs. 1 KV
Flughafen Zürich AG	Verwaltungsrat	§ 18 Gesetz über den Flughafen Zürich (LS 748.1)
Gemischter Ausschuss zum Abkommen über den Luftverkehr zwischen der Schweiz und der EU	Vertretung der Kantone in der Schweizer Delegation des Gemischten Ausschusses Luftverkehrsabkommen Schweiz-EU	Art. 71 Abs. 1 lit. c KV, § 7 Abs. 1 OG RR, § 55 VOG RR
Gothard-Komitee	Leitender Ausschuss und Fachkommission	§ 55 VOG RR
Interessengemeinschaft Rheinflall	Vertretung in der Steuergruppe	Vereinbarung
Axpo Holding AG	Mitglieder des Verwaltungsrates und des Strategieausschusses	Beteiligung, Statuten
Elektrizitätswerke des Kantons Zürich	Verwaltungsrat	§ 10 Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ-Gesetz, LS 732.1)
Einigungsamt	Mitglieder und Ersatzmitglieder	§ 6 Gesetz über das kantonale Einigungsamt (LS 821.5)
Tripartite Kommission	Vorsitzende und Kommissionsmitglieder	§ 1 Verordnung über die tripartite Kommission für arbeitsmarktliche Aufgaben und die Kontrollbehörde gemäss Entsendegesetz (LS 823.41)
Gebäudeversicherung	Verwaltungsrat (7 Mitglieder), Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates	§ 7 Gesetz über die Gebäudeversicherung (GebVG; LS 862.1)

Institution	Position	Rechtsgrundlage
AbraXas Informatik AG	Mitglied Verwaltungsrat	§ 55 VOG RR
Interkantonale Fischereikommision für den Zürichsee, Linthkanal und Walensee	Mitglied	Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee vom 10. September 1993 (LS 923.72)
MCH Group AG	Verwaltungsrat	§ 22 Statuten
Schweizer Salinen AG	Mitglied Verwaltungsrat	Art. 63 Abs. 2 KV (Genehmigung des KR), § 55 VOG RR
Waldwirtschaftsverband Kanton Zürich	Verbandsvorstand	Kantonales Waldgesetz (LS 921.1)
Beratende Kommission für Fragen im Bereich der Einrichtungen für erwachsene invalide Menschen	Mitglied	§ 18 Gesetz über Invalideinrichtungen für erwachsene Personen und den Transport von mobilitätsbehinderten Personen (IEG; LS 855.2)
Zürcher Landwirtschaftliche Kreditkasse	Präsidentin oder Präsident und Vorstand	§ 169 Landwirtschaftsgesetz (LS 910.1)
Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger	Mitglied	Art. 6 Vereinsstatuten
Wohnbaukommission	Mitglieder	§ 2 Wohnbauförderungsverordnung (WBFV; LS 841.1)
Genossenschaft Theater für den Kanton Zürich, Winterthur	Vorstand	Art. 11 Subventionsvertrag mit Kanton Zürich
Kunstverein Winterthur	Vorstand	Art. 6 Subventionsvertrag mit Stadt Winterthur
Musikkollegium Winterthur	Vorstand	Art. 6 Subventionsvertrag mit Stadt Winterthur
Opernhaus Zürich AG, Zürich	Verwaltungsrat	§ 2 Abs. 3 Opernhausgesetz (OpHG; LS 440.2)
Schauspielhaus Zürich AG, Zürich	Verwaltungsrat	Art. 12 Subventionsvertrag mit Stadt Zürich
Theater am Neumarkt AG, Zürich	Verwaltungsrat	Art. 7 Subventionsvertrag mit Kanton Zürich
Theaterhaus Gessnerallee, Zürich	Vereinsmitglied	Art. 8 Statuten
Tonhalle-Gesellschaft Zürich, Zürich	Vorstand	Art. 14.2 Subventionsvertrag mit Stadt Zürich
Zürcher Kammerorchester, Zürich	Vorstand	Art. 7 Statuten

Institution	Position	Rechtsgrundlage
Zürcher Kunstgesellschaft, Zürich	Vorstand	Art. 13 Subventionsvertrag mit Stadt Zürich
Schweizerisches Sozialarchiv	Vorstand	§ 9 Vereinsstatuten
Zentralbibliothek Zürich	Bibliothekskommission	§ 9 Statuten der Zentralbibliothek (LS 432.211)
Bildungszentrum Wald Lyss	Stiftungsrat	§ 24 Abs. 2 lit. e kantonales Waldgesetz (LS 921.1)
Hochschule für Heilpädagogik	Hochschulrat	§ 14 Beschluss des Regierungsrates über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik Zürich (LS 414.418)
Institut für Verwaltungsmanagement IVM	Mitglied Stiftungsrat	§ 55 VOG RR
Schulheim für Blinde und Sehbehinderte, Zollikofen	Stiftungsrat	§ 55 VOG RR
Stiftung Technische Obstverwertung, Wädenswil	Stiftungsrat	§ 55 VOG RR
Johann-Heinrich-Ernst-Stiftung, Zürich	Stiftungsrat	Art. 8 Stiftungsurkunde vom 18. Februar 1987
Kantonale Krebskommission	Präsidium und Mitglieder	RRB Nr. 666/1994
Alfred-Escher-Stiftung, Zürich	Stiftungsrat	Stiftungsurkunde vom 11. Juni 2004, Art. 5 Statuten, Art. 3 Organisation- und Geschäftsreglement
Alfred-Werner-Legat, Zürich	Kuratorium	Legats-Reglement Ziff. 2
Cassinelli-Vogel-Stiftung, Zürich	Stiftungsratspräsidentin oder -präsident und Stiftungsräte	Art. 8.1 Stiftungsurkunde
ch-Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit	Stiftungsrat	Art. 7 Stiftungsurkunde vom 16. Januar 2008
Dr.-Alfred-Streuli-Stiftung, Zürich	Stiftungsratspräsident und Stiftungsräte	Art. VII.2 Stiftungsurkunde
Dr. Eric Slack-Gyr Stiftung	Stiftungsrat	Stiftungsurkunde Ziff. 3
E-Government – Zusammenarbeit Gemeinden und Kanton Zürich	Steuerungsausschuss-Vorsitz und Mitglieder	Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen dem Kanton Zürich und den Gemeinden im Bereich E-Government (RRB Nr. 1092/2012)

Institution	Position	Rechtsgrundlage
Europakommission – Begleitorganisation Bilaterale Abkommen mit der EU, Technische Ebene	Mitglied	Art. 71 Abs. 1 lit. c KV, § 7 Abs. 1 OG RR, § 55 VOG RR
Finanzkontrolle	Mitglied begleitender Ausschuss	§ 4 Abs. 1 und 2 Finanzkontrollgesetz (FKG; LS 614), § 55 VOG RR
Forschungs-Stiftung Johann Caspar Lavater, Zürich	Stiftungsrat	Art. 4 Stiftungsurkunde
Hartmann-Müller-Stiftung für medizinische Forschung	Stiftungsrat	Art. 3 Stiftungsurkunde
Heusser-Staub-Fond	Verwaltungskommission	§ 55 VOG RR
Leichtathletik-EM 2014 AG	Verwaltungsrat	Art. 14 Statuten vom 11. September 2012 / in Liquidation
Otto Gamma-Stiftung	Mitglied Stiftungsrat	§ 55 VOG RR
Prof.-Dr.-Eugen-Steinach-Fonds, Zürich	Präsidentin oder Präsident des Stiftungsrates	Art. 6 Stiftungsurkunde vom 1. Juni 1948
Regionalplanung Zürich und Umgebung	Vorstand und Delegierte	§ 12 Planungs- und Baugesetz (PBG; LS 700.1)
Ritterhausgesellschaft, Bubikon	Vorstand	Stiftungsurkunde
Ritterhaus-Vereinigung Uerikon	Vorstand	Stiftungsurkunde
Sachverständigenkommissionen des Natur- und Heimatschutzes (Natur- und Heimatschutzkommission [NHK], Denkmalpflegekommission [KDK], Archäologiekommission [AK])	Mitglieder	§ 216 PBG und § 1 Verordnung über die Sachverständigenkommissionen gemäss § 216 PBG (LS 702.111)
Schmid-Woerner-Stiftung	Mitglied Kuratorium	§ 55 VOG RR
Schweizerische Gesellschaft für Konjunkturforschung	Vorstand	Art. 2 und 7 Vereinsstatuten
Schweizerische Stiftung für Kunstwissenschaft (SIK-ISEA), Zürich	Stiftungsrat	Art. 12 Stiftungsurkunde

Institution	Position	Rechtsgrundlage
Stiftung Claire und Ernst Wegmann-Hanhart, Zürich	Stiftungsrat	Stiftungsurkunde
Sozialversicherungsanstalt	Aufsichtsrat	§ 4 EG AHVG (LS 831.1)
Stiftung Dornacher Schlachtdenkmal	Stiftungsrat	Art. 7 Stiftungsurkunde vom 22. Juli 1950
Stiftung für die Auszeichnung guter Bauten im Kanton Zürich	Vorsitz Stiftungsrat	Stiftungsurkunde
Stiftung für Studentenhäuser	Stiftungsrat	Stiftungsurkunde
Stiftung für Studentisches Wohnen	Stiftungsrat	Art. 7 Stiftungsurkunde
Stiftung Gasometer Schlieren, Zürich	Stiftungsrat	Stiftungsurkunde
Stiftung Greater Zürich Area Standortmarketing	Stiftungsratspräsidentin oder -präsident und Mitglied Stiftungsrat	Statuten
Stiftung Innovationspark Zürich	Präsidentin oder Präsident des Stiftungsrates	Statuten
Swisslos, Interkantonale Landeslotterie Genossenschaft	Mitglied Verwaltungsrat	Art. 1 Interkantonale Vereinbarung betreffend Durchführung von Lotterien (LS 553.2)
Stiftung Höchhaus, Küsnacht	Stiftungsrat	Stiftungsurkunde
Stiftung Mühle Otelfingen	Stiftungsrat	Stiftungsurkunde
Stiftung Pathumba, Zürich	Stiftungsrat	Stiftungsurkunde
Stiftung Pro Aumüli, Stallikon	Stiftungsrat	Stiftungsurkunde
Stiftung Weg der Schweiz	Stiftungsrat	Stiftungsstatut vom 27. Juni 2003
Stiftung zur Erhaltung und Förderung der Erholungszone Hirzel	Stiftungsrat	Stiftungsurkunde vom 21. März 1980
Stiftung Zürcher Kunsthaus, Zürich	Stiftungsrat	RRB Nr. 724/2015
Technorama Winterthur, Winterthur	Stiftungsrat	Art. 5 Abs. 2 Stiftungsurkunde vom 10. September 2013, Art. 5 Subventionsvertrag mit Stadt Winterthur

Institution	Position	Rechtsgrundlage
Ulrico-Hoeppli-Stiftung, Zürich	Stiftungsrat	Art. 5 Stiftungsurkunde
Verein Agglomeration Obersee	Vertretung des Kantons Zürich, Mitgliedschaft	Art. 3 Statuten
Verein Agglomeration Schaffhausen	Vertretung des Kantons Zürich, Mitgliedschaft	Art. 3 Statuten
Verein Europa-Institut Zürich	Vorstand und Vorstandsausschuss	Beschluss EIZ, Statuten
Verein Marie-Meierhofer-Institut für das Kind	Vorstand	Art. 9 Vereinsstatuten
Verein Museum Schloss Kyburg	Vorstand	Stiftungsurkunde
Verkehrsrat	Präsidentin oder Präsident	§ 14 Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr (PVG; LS 740.1)
Versammlung der Regionen Europas	Politische Vertretung, Mitglied Kommission	RRB Nrn. 36/2012, 77/2014, 724/2015
Zoo Zürich AG	Verwaltungsrat	Art. 12 Abs. 2 der Statuten der Zoo Zürich AG vom 29. November 2014
Zürcher Festspielstiftung, Zürich	Stiftungsrat	§ 6 Statuten
Zürcher Filmstiftung	Stiftungsrat	Art. 7 Statuten
Zürcherische Winkelriedstiftung	Stiftungsrat	Art. 8 Statuten vom 27. Januar 2012
Zürich Tourismus	Vorstandsmitglied	Art. 12 Vereinsstatuten
Rektorate Mittelschulen	Rektorinnen und Rektoren, Prorektorinnen und Prorektoren	§ 8 Abs. 2 Mittelschulgesetz (MSG; LS 413.21)
Rektorate Berufsfachschulen	Rektorinnen und Rektoren, Prorektorinnen und Prorektoren	§ 12 Abs. 3 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG; LS 413.31)
Berufsbildungskommission	Mitglieder	§ 26d Abs. 1 EG BGG
Fachhochschulrat	Mitglieder und Präsidentin oder Präsident	§ 8 Abs. 2 lit. b Fachhochschulgesetz (FaHG; LS 414.10)
Universitätsrat	Mitglieder	§ 28 Abs. 1 Universitätsgesetz (Unig; LS 415.11)

Institution	Position	Rechtsgrundlage
Archivkommission	Präsidentin oder Präsident und Mitglieder	§ 19 Archivgesetz (LS 170.6) und §§ 26. f. Archivverordnung (LS 170.61)
Kommission für die Herausgabe der «Kunstdenkmäler des Kantons Zürich»	Präsidentin oder Präsident und Mitglieder	RRB Nr. 181/1942
Kulturförderungskommission	Präsidentin oder Präsident und Mitglieder	§ 4 Kulturförderungsverordnung (LS 440.11)
Kommission für das Kriminalistische Institut	Präsidentin oder Präsident und Mitglieder	§ 5 Reglement für das Kriminalistische Institut des Kantons Zürich (LS 3269)
Justizvollzugskommission	Präsidentin oder Präsident und Mitglieder	§ 19 Straf- und Justizvollzugsgesetz (LS 331)
Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann	Präsidentin oder Präsident und Mitglieder	§§ 6 ff. Verordnung über die Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen (LS 172.6)

Zu Frage 6:

Der Regierungsrat wählt seine Vertreterinnen und Vertreter in Unternehmen, Anstalten und Organisationen jeweils nach seiner eigenen Konstituierung und für seine Amtsdauer. Für die Jahre 2010 bis heute sind im Wesentlichen die RRB Nrn. 1011/2007, 880/2011 und 724/2015 massgebend, die auch der Geschäftsleitung des Kantonsrates zugestellt wurden. Diese drei Grundsatzbeschlüsse passte der Regierungsrat seit 2010 infolge personeller Änderungen in rund 30 weiteren Beschlüssen an. Diese sind unter www.rrb.zh.ch öffentlich zugänglich.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi